

Reglement über die Aufgrabungen von Gemeindestrassen

vom 11. Februar 2020

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 15 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die zuständige Behörde erteilt die Bewilligung für die Aufgrabung einer Gemeindestrasse, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen entsprechenden Bedarf nachweist.

Voraussetzungen für Aufgrabungen

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist verpflichtet, die Aufgrabung fachgerecht und auf eigene Kosten durchzuführen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Einbau des Deckbelags.

Art. 2

¹ Der Einbau des Deckbelags bei Aufgrabungen von Gemeindestrassen ausserhalb der Altstadt wird durch die zuständige Behörde ausgeführt und finanziert.

Aufgrabungen ausserhalb der Altstadt

² Die Gebühr für die Aufgrabung beträgt 150 Franken pro aufgegrabene Quadratmeter Fläche.

³ Die zuständige Behörde kann bei Aufgrabungen von mehr als 100 Quadratmetern tiefere Ansätze festsetzen.

⁴ Ist der Einbau eines Deckbelags nicht notwendig, ist keine Gebühr geschuldet.

⁵ Zusätzlich zur Aufgrabungsgebühr werden für die Bewilligung keine weiteren Gebühren erhoben.

Art. 3

Aufgrabungen
in der Altstadt

¹ Der Einbau des Deckbelags in der Altstadt ist im Auftrag und auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers durch ein geeignetes Unternehmen auszuführen.

² Die Einzelheiten regeln die zuständige Behörde und die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller in einer Vereinbarung.

³ Für die Bearbeitung des Aufgrabungsgesuchs wird eine Gebühr von 50 Franken pro aufgegrabenem Quadratmeter Fläche erhoben.

Art. 4

Zuständige
Behörde

Zuständig für die Bewilligung von Aufgrabungen von Gemeindestrassen ist die Stabsstelle Tiefbau.